

Stand vom / Version: 13.10.2023 / V01

Referat 31

In Kraft seit: 13.10.2023

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Erlass

SI 3 - 89 / 100

Verleihung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr

1. Allgemeines

100 Durch die Anordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr vom 8. Mai 1973 (Amtsblatt S. 151) hat der Senat beschlossen, als Zeichen seiner Anerkennung Bürgerinnen und Bürgern für Rettungen aus Lebensgefahr oder wenn sie ein besonderes Maß an Hilfsbereitschaft und Entschlossenheit bewiesen haben öffentlich auszuzeichnen.

2. Auszeichnungen

2.1 Rettungsmedaille

210 Eine Rettungsmedaille in Bronze wird verliehen, wenn sich die rettende Person bei der Rettungstat in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.

211 Die Rettungsmedaille in Silber wird verliehen, wenn sich die rettende Person bei der Rettungstat in besonders erheblicher Lebensgefahr befunden hat.

212 Die Rettungsmedaille in Silber kann auch verliehen werden, wenn sich die rettende Person bei der Rettungstat zwar in erheblicher, nicht aber in besonders erheblicher Lebensgefahr befunden hat und er bereits im Besitz der Rettungsmedaille in Bronze ist.

213 Der Besitz der Rettungsmedaille in Silber schließt die spätere Verleihung der Rettungsmedaille in Bronze aus.

214 Die Rettungsmedaille kann in jeder Stufe (Bronze und Silber) nur einmal verliehen werden.

215 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle der Rettungsmedaille eine öffentliche Belobigung mit einem ihrem Alter angepassten Geschenk.

2.2 Öffentliche Belobigung

220 War die Lebensrettung für die rettende Person

- mit Lebensgefahr, nicht aber mit erheblicher Lebensgefahr verbunden oder
- hat der Lebensretter ein besonderes Maß an Hilfsbereitschaft und Entschlossenheit bewiesen,

kann eine öffentliche Belobigung ausgesprochen werden. Dies gilt auch, wenn die Bemühungen um die Lebensrettung

- trotz aufopfernden Einsatzes erfolglos geblieben sind,
- die Lebensrettung nicht bis zu einem gewissen Grade selbständig durchgeführt wurde oder
- eine Rettungsmedaille nach Rdnr. 213 oder 214 nicht verliehen werden kann.

2.3 Geldbelohnung

230 Neben der Verleihung der Rettungsmedaille und neben der öffentlichen Belobigung kann in geeigneten Fällen eine Geldbelohnung gewährt werden.

2.4 Urkunde, Amtliche Bekanntmachung

240 Über die Verleihung der Rettungsmedaille und über die Erteilung einer öffentlichen Belobigung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung der Rettungsmedaille und die Erteilung einer öffentlichen Belobigung werden amtlich bekanntgemacht.

3. Personenkreis

3.1 Empfangsberechtigter Personenkreis

310 Die Rettungsmedaille wird verliehen

- an Personen, die im Lande Bremen eine Rettungstat ausgeführt haben, auch wenn ihr Wohnsitz nicht im Lande Bremen liegt;
- an Personen, die im Lande Bremen ihren Wohnsitz haben, auch wenn die Rettungstat nicht im Lande Bremen ausgeführt wurde;
- an Besatzungsmitglieder der im Lande Bremen beheimateten Schiffe.

311 In besonders gelagerten Einzelfällen behält sich der Senat die Verleihung der Rettungsmedaille auch dann vor, wenn die unter Rdnr. 310 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber die Persönlichkeit des Geretteten wegen seiner Beziehung zum Lande Bremen dies rechtfertigt.

3.2 Ausgeschlossener Personenkreis

320 Die Verleihung der Rettungsmedaille entfällt, wenn die rettende Person für dieselbe Rettungstat bereits von einem anderen Land ausgezeichnet worden ist oder wenn die Rettungstat länger als zwei Jahre zurückliegt.

321 Die Verleihung der Rettungsmedaille unterbleibt bei Personen, denen der Schutz des Lebens anderer anvertraut ist oder denen die Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dienstlich oder beruflich obliegt, es sei denn, dass sie bei der Rettungstat das Durchschnittsmaß der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten haben.

322 Die Verleihung der Rettungsmedaille ist ferner ausgeschlossen, wenn die rettende Person einer solchen Auszeichnung nicht würdig ist. Eine strafrechtliche Verurteilung schließt die Verleihung einer Auszeichnung nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht besonders schwer und nicht entehrend gewesen ist oder wenn sie bereits längere Zeit zurückliegt und der Verurteilte sich seither einwandfrei geführt hat.

4. Berichtspflicht

400 Über jede bekanntgewordene Rettungstat, für die nach der Senatsanordnung eine Auszeichnung in Betracht kommt, sind unverzüglich durch die Polizeivollzugsbehörden die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen (s. Rdnr. 401). Die Feuerwehren und Rettungsdienste haben Rettungstaten nach Satz 1 den zuständigen Polizeivollzugsbehörden möglichst umfassend zu melden, sofern diese bei der Rettungstat nicht vor Ort waren.

401 Die Stellungnahme soll grundsätzlich

- die Personalien inkl. Telekommunikationsdaten (Festnetz, Mobil, E-Mail-Adresse) der rettenden Person,
- einen umfassenden Bericht zur Rettungstat,
- den Grad der Lebensgefahr der rettenden Person und Schwierigkeit der Lebensrettung,
- das Maß an Hilfsbereitschaft und Entschlossenheit bei der Rettungstat,
- Gründe, die zum Ausschluss der rettenden Person führen können, und
- einen Vorschlag zur Auszeichnung der rettenden Person

beinhalten. Erkenntnisse über die rettende Person aus polizeilichen Informationssystemen sind in geeigneter Weise für das Prüfverfahren zur Verfügung zu stellen (Rdnr. 322).

5. Entscheidungshoheit

500 Über die Verleihung der Rettungsmedaille (Rdnr. 210-213), die Gewährung einer Geldbelohnung im Zusammenhang mit der Rettungsmedaille (Rdnr. 230) sowie über die Erteilung einer öffentlichen Belobigung in Verbindung mit einem Geschenk (Rdnr. 215) entscheidet der Senat.

501 Über die Erteilung einer öffentlichen Belobigung (Rdnr. 220) und über die Gewährung einer Geldbelohnung im Zusammenhang mit einer öffentlichen Belobigung (Rdnr. 230) entscheidet der Senator für Inneres und Sport im Namen des Senats.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Der Erlass vom 15. Mai 1973 wird außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 13.10.2023

Im Auftrag

gez.

Dr. Heinke, SD

Abteilungsleiter